

Der BRJ hat in einem Einzelfall in Abweichung von der Pauschalierung der AV Pflege eine Korrektur der Pflegegeldleistungen für das Pflegekind erreicht. Es ist zu befürchten, dass es in den Berliner Bezirken andere vergleichbare Beispiele gibt, die ebenfalls einen Anspruch auf erhöhtes Pflegegeld für den notwendigen Lebensunterhalt des Pflegekindes haben, dies aber nicht wissen und deshalb nicht geltend machen. Deshalb diese Information.

Der Sachverhalt:

Frau B. betreut seit Juni 2005 Franz (Name geändert) in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Sie selbst erhält zur Sicherung ihres eigenen notwendigen Lebensunterhaltes Arbeitslosengeld II, also 347 € als Haushaltsvorstand sowie anteilig pro Kopf die Kosten für Unterkunft und Heizung (540 € Warmmiete : 2 = 270 €). Franz erhält vom Jugendamt im Ergebnis 301,97 €. Dieser Betrag errechnet sich aus dem Pflegegeld der 1. Altersstufe von pauschal 330 € zuzüglich der monatlichen Pauschale für Nebenkosten in Höhe von 48,97 € abzüglich hälftiges Kindergeld von 77 €. Maßgeblich für diese Berechnung ist gesetzlich § 39 SGB VIII und die für Berlin geltende AV-Pflege vom 21.6.2004.

Rechtliche Bewertung:

Das rechtliche Problem liegt darin, dass das Existenzminimum des Pflegekindes Franz mit dem vom Jugendamt gezahlten Betrag unterschritten wird, weil von der Pauschale von 330 € zunächst der einem Kind im Alter bis 13 Jahren zustehende Regelleistungsbetrag für Lebensmittel, Körperpflege, persönliche Bedürfnisse von 207 € (60% von 347 €) abzuziehen ist. Dann verbleibt aus der Pauschale der AV-Pflege für die Kosten der Unterkunft und Heizung nur noch 122 €. Die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung betragen aber 270 €. Jahrlang musste deshalb Frau B. aus ihrer (nur sie und ihren notwendigen Bedarf deckenden) Grundsicherung für Franz aufkommen. Wenn ihr deshalb gesagt wurde, sie dürfe eben kein Vollzeitpflegekind annehmen, wenn sie ALG II - Empfängerin ist, dann erlebt dies Frau B. als Diskriminierung.

Aus rechtlicher Sicht gilt der Maßstab des § 39 SGB VIII. Danach hat der öffentliche Jugendhilfeträger nach Abs.1 den "notwendigen Unterhalt des Kindes" sicherzustellen. Wegen dieses Sicherstellungsauftrages gilt der Vorrang des SGB VIII gegenüber dem SGB II (nur am Rande: Hier liegt weder eine Bedarfs- noch eine Haushaltsgemeinschaft nach SGB II vor, ist aber hier auch nicht maßgeblich). Der notwendige Unterhalt definiert sich nach Abs.2 als der "gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf". Weiterhin sind die Abs.4 - 6 von § 39 SGB VIII maßgeblich. Nach Abs.4 Satz 1 sollen die laufenden Leistungen (für Franz) auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Nach Satz 3 von Abs.4 sagt der Gesetzgeber, dass die laufenden Leistungen "in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach den Besonderheiten des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind". Dies ist eindeutig und sagt: Pauschalierungen des Pflegegeldes sind nur so lange gesetzeskonform wie diese den notwendigen Bedarf im Einzelfall decken. Ist dies nicht der Fall, muss der Fehlbedarf im Einzelfall errechnet und ergänzend bewilligt werden.

Die AV-Pflege muss insoweit geändert werden, als dieser eindeutige Gesetzeswille unter Nr.11 der AV Pflege deutlich gemacht werden muss. Wir rufen betroffene Pflegeeltern auf, sich in dieser Sache an ihre zuständigen Jugendämter bzw. bei Problemen an den BRJ zu wenden.